

## **Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Siemens Aktiengesellschaft zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG**

Die Siemens AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 1. Oktober 2018 sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 entsprochen und wird ihnen auch zukünftig entsprechen, mit folgender Ausnahme:

Der Empfehlung in Ziff. 5.4.5 Abs. 1 Satz 2 des Kodex wird seit dem 24. September 2019 nicht entsprochen. Nach dieser Empfehlung sollen Vorstandsmitglieder börsennotierter Gesellschaften insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von konzernexternen Gesellschaften wahrnehmen, die vergleichbare Anforderungen stellen.

Statt die empfohlene Höchstzahl an Mandaten als starre Obergrenze zu beachten, soll jeweils im Einzelfall beurteilt werden können, ob die Zahl der von einem Vorstandsmitglied wahrgenommenen Mandate im Sinne von Ziff. 5.4.5 Abs. 1 Satz 2 des Kodex angemessen erscheint. Hierbei soll die individuell zu erwartende Arbeitsbelastung durch die wahrgenommenen Mandate berücksichtigt werden, die je nach Mandat unterschiedlich sein kann.

Berlin und München, 1. Oktober 2019

### **Siemens Aktiengesellschaft**

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat